

Änderung der einheitlichen Grundlage für die Gebäudeversicherungswerte

Vom 8. November 1990 (Stand 1. Januar 1991)

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf § 5 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972¹⁾ sowie § 2 litera e der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987²⁾

beschliesst:

§ 1

¹⁾ Die Berechnung der Gebäudeversicherungswerte wird auf den neuen Zürcher Baukostenindex vom Oktober 1988 = 100 Punkte umgestellt.

§ 2

¹⁾ Die Grundeinschätzung auf dieser Basis entspricht der bisherigen Grundeinschätzung (Basis: Juni 1939 = 100%) mit einem Teuerungsausgleich von 656,7% und einer Gesamtversicherung von 756,7%.

§ 3

¹⁾ Die Verwaltung der Gebäudeversicherung wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

§ 4

¹⁾ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

¹⁾ BGS [618.111.](#)

²⁾ BGS [618.112.](#)